

Netzentgelte für Wärmepumpen

Für elektrische Wärmepumpen werden unterschiedliche Netzentgelte in Abhängigkeit von folgenden Betriebs-Varianten angeboten:

1. Der Wärmepumpenbetrieb kann durch die Mainzer Netze GmbH nicht unterbrochen werden:

Es kommt das reguläre Netzentgelt für Entnahme ohne Leistungsmessung in Niederspannung gemäß „Preisblatt Netznutzung (Preisblatt 2)“ zur Anwendung.

2. Der Wärmepumpenbetrieb kann durch die Mainzer Netze GmbH unterbrochen werden:

Diese Betriebsweise sieht die Unterbrechung von Wärmepumpen mit bis zu 3 Unterbrechungen pro Tag von bis zu einer Stunde Unterbrechungsdauer vor. Es kommt das im „Preisblatt Netznutzung (Preisblatt 2)“ veröffentlichte Netzentgelt für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung ohne Leistungsmessung zur Anwendung. Die Mainzer Netze GmbH legt die Unterbrechungszeiten netzorientiert wie folgt fest:

Unterbrechungszeitvarianten:

WP1: 9-10 Uhr, 12-13 Uhr, 18-19 Uhr

WP2: 10-11 Uhr, 13-14 Uhr, 19-20 Uhr

Soweit beim Kunden ein HT-/NT-Zähler vorhanden ist, bleiben die HT-/NT-Zeiträume (HT-Zeitraum: zwischen 06:00 und 21:00 Uhr, NT-Zeitraum: zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr, an allen Tagen der Woche) unverändert bestehen.

Voraussetzung für die Anwendung des reduzierten Netzentgelts sind die in den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB NS) der Mainzer Netze GmbH spezifizierten Anforderungen an den Zählerplatz und die Kundenanlage. Sind diese Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, kommt das reguläre Netzentgelt für Entnahme ohne Leistungsmessung in Niederspannung gemäß „Preisblatt Netznutzung (Preisblatt 2)“ zur Anwendung.

Für den gesonderten Zähler für die Wärmepumpe sowie für die erforderliche Steuereinrichtung fallen weitere Kosten an, die dem „Preisblatt Netznutzung (Preisblatt 5)“ entnommen werden können

Ein Kunde, der seine Wärmepumpe neu in Betrieb nimmt, kann zwischen den oben aufgeführten Unterbrechungsvarianten wählen. Der Kunde hat der Mainzer Netze GmbH die gewählte Variante rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Wärmepumpe schriftlich oder in Textform (d. h. Fax, E-Mail) mitzuteilen.

Ein Kunde, dessen Wärmepumpe bereits in Betrieb ist (Bestandsanlage), kann mit schriftlicher Zustimmung seines jeweils aktuellen Stromlieferanten nachträglich zwischen den beiden Varianten wechseln. Bei Bestandsanlagen muss erforderlichenfalls die Steuereinrichtung getauscht werden. Macht der Kunde von seinem Wechselrecht Gebrauch, so hat er dies der Mainzer Netze GmbH mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich oder in Textform (d. h. Fax, E-Mail) anzuzeigen.